

(3) Im Falle der Bezahlung aus Haushaltsmitteln des Auftraggebers gelten die §§ 3 und 4 dieser Anordnung.

*

§3

**Anwendung
von Preislimiten und Abgabepreisen
für Forschungs- und Entwicklungsleistungen**

(1) Die Bezahlung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen einschließlich der Versuchsproduktion durch den Auftraggeber hat auf der Grundlage der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Preislimiten und Abgabepreise zu erfolgen. Die Preislimiten und Abgabepreise im Sinne dieser Anordnung beziehen sich auf den Preis der Forschungs- und Entwicklungsleistung, nicht auf den Preis des Serienerzeugnisses.

(2) Für die Ermittlung und Vereinbarung von Preislimiten und Abgabepreisen gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die von den zuständigen zentralen staatlichen Organen erlassenen Richtlinien für die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen.

(3) Eine Veränderung des Preislimits ist nur bei vertraglicher Änderung der Aufgabenstellung bzw. des Pflichtenheftes zulässig, soweit nicht die preisrechtlichen Bestimmungen in bestimmten Fällen Veränderungen des Preislimits vorsehen.

(4) Die Bezahlung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen erfolgt nach ihrer Fertigstellung. Eine vertragliche Vereinbarung von Teilzahlungen bei Erreichung bestimmter Leistungsstufen ist zulässig. Die Höhe der Teilzahlungen ist in Form von Teilbeträgen des Preislimits zu vereinbaren. Eine Vorfinanzierung durch den Auftraggeber ist nicht gestattet.

§4

**Überleitung
der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse
in die Produktion**

(1) Der Auftraggeber hat zur Überleitung der Entwicklungsergebnisse in die Produktion die Forschungs- und Entwicklungsleistungen dem betreffenden Produktionsbetrieb bzw. seinem übergeordneten Organ gegen Entgelt zu überlassen.

(2) Der Termin der Überlassung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen ist zwischen dem Auftraggeber und dem Produktionsbetrieb bzw. dessen übergeordneten Organ vertraglich zu vereinbaren und in den Plänen der Vertragspartner zu berücksichtigen.

(3) Volkseigene Produktionsbetriebe bzw. deren übergeordnete Organe haben das Entgelt für die Überlassung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen aus Mitteln des Fonds Technik zu bezahlen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung aus Mitteln des Rationalisierungsfonds.

(4) Das Entgelt für die Überlassung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen ist im Prinzip in Höhe des Abgabepreises für die Forschungs- und Entwicklungsleistungen zu vereinbaren, abzüglich des Wertes der durch den Auftraggeber in die Ausstattung übernommenen Funktions- und Fertigungsmuster, Nullseriengeräte und auftragsgebundenen Grundmittel.

(5) Wenn durch spezifische Besonderheiten der militärtechnischen Forschung und Entwicklung die preisrechtlich zulässigen Verrechnungsraten für Forschungs- und Entwicklungsaufwand wesentlich unter dem effektiven Forschungs- und Entwicklungsaufwand liegen, ist ein entsprechend niedrigeres Entgelt als im Abs. 4 festgelegt zu vereinbaren.

(6) Das Entgelt für die Überlassung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen ist als einmalige Zahlung zu leisten.

(7) Treten wesentliche Veränderungen der Voraussetzungen ein, die zur Vereinbarung eines Entgeltes gemäß Abs. 5 führen, zum Beispiel Erhöhung des vorgesehenen Produktionsumfanges, ist eine Nachzahlung zum Entgelt zu vereinbaren. Das gesamte Entgelt einschließlich der Nachzahlung darf den Abgabepreis der Forschungs- und Entwicklungsleistungen nicht überschreiten.

(8) Die Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht werden durch die Überlassung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen an den Produktionsbetrieb bzw. dessen übergeordnetes Organ nicht berührt.

§5

Preisrechtliche Abgrenzung

Preisrechtliche Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über kalkulationsfähige Zuschläge für Forschungs- und Entwicklungskosten, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Bei der Planung für das Jahr 1968 ist sie bereits zu berücksichtigen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung des Ministers der Finanzen vom 13. Juli 1962 über die Verrechnung der Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die im Auftrage der bewaffneten Organe durchgeführt und von ihnen finanziert werden*, außer Kraft.

Berlin, den 14. September 1967

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

♦ den Beteiligten direkt zugegangen

Preisverordnung Nr. 985/3*

— **Im Einzelhandel hergestellte Menüzeugnisse,
Feinkostartikel und Salate** —

vom 15. September 1967

§1

Die Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 985/2 vom 24. September 1965 — Im Einzelhandel hergestellte Menüzeugnisse, Feinkostartikel und Salate — (Sonderdruck Nr. P 2306 des Gesetzblattes) wird entsprechend der Anlage dieser Preisverordnung ergänzt.

* Preisverordnung Nr. 985/2 vom 24. September 1965 (Sonderdruck Nr. P 2306 des Gesetzblattes)